



Der Landesbehindertenbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Ausschussvorsitzende des
Finanzausschusses
Thomas Rother

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2690

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 988-1621
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

26. März 2014

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu:
Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
(Drucksache 18/1467)**

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf. Nach einführenden Sätzen zur Kostendiskussion in der Eingliederungshilfe, wird auf den Gesetzentwurf eingegangen.

Zunächst möchte der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung darauf hinweisen, dass in Zeiten, in denen die Kosten für die Eingliederungshilfe insgesamt wachsen, die Frage, wie die Unterstützung für den einzelnen Menschen aussehen soll, immer mehr unter Kostengesichtspunkten diskutiert wird. Dieses Thema war in der jüngeren Vergangenheit das vorherrschende Thema in der gesellschaftlichen Diskussion. Der Landesbeauftragte mahnt Politik und Verwaltung an, wieder vermehrt Themen wie z. B. der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung in den Vordergrund zu rücken.

Wichtig ist es in der Diskussion steigender Kosten der Eingliederungshilfe darauf hinzuweisen, dass die Kosten wesentlich durch die steigende Zahl der

Leistungsempfänger beeinflusst werden und eben nicht maßgeblich durch Leistungsausweitung oder höhere Leistungen pro so genannten Leistungsempfänger.

Weiterhin sieht der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kritisch, dass Menschen mit Behinderung oder legitimierte Vertreter der Leistungsempfänger im Gemeinsamen Ausschuss des Landes und der örtlichen Sozialhilfeträger nicht vertreten sind.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen, sowohl in der politischen als auch in der gesellschaftlichen Debatte, ist es dem Landesbeauftragten wichtig, auf den Qualitätsaspekt der Prüfung hinzuweisen.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung steht dem Gesetzentwurf zu einer Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes offen gegenüber, solange wie im § 9 des Landesrahmenvertrages vereinbart, nicht nur wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund der Prüfung stehen, sondern auch die Qualität der Leistungserbringung überprüft wird. Wichtig ist dem Landesbeauftragten, dass die Prüfer entsprechend ihres Auftrags fachlich so ausgebildet sind, dass sie die Qualität der erbrachten Leistung einschätzen können. Sinn einer laufenden Qualitätsüberprüfung ist die Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems. Hierbei ist wichtig, die Menschen mit Behinderung zu beteiligen, damit eine Qualitätsverbesserung in der Leistungserbringung gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Hase